

Zeitschrift: Bündnerisches Haushaltungs- und Familienbuch
Herausgeber: [s.n.]
Band: - (1913)

Artikel: Staatsverwaltung und Publikum
Autor: Koch, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

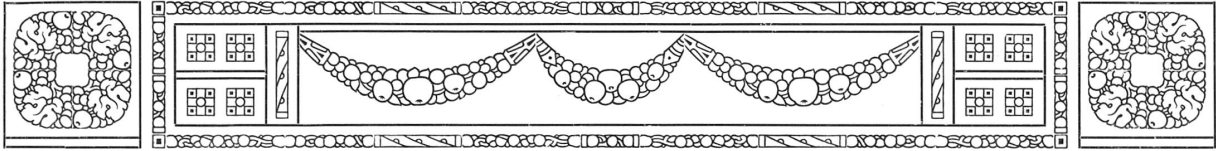
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Staatsverwaltung und Publikum.

Von F. KOCH, Bern.

Am 4. Februar 1912 hat das Schweizervolk mit 287,565 Ja gegen 241,416 Nein das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung angenommen. Es hat damit einem Gesetzesentwurf die Sanktion gegeben, dessen praktische Durchführung außerordentlich tief in unser ganzes soziales und wirtschaftliches Leben eingreift. Wir sind stolz auf diesen Volksentscheid, der den Glauben an die soziale Funktion des demokratischen Staatsprinzips neu belebt und gestärkt hat, der von der politischen und sozialen Reife unseres Volkes in glänzender, überzeugender Weise Zeugnis gibt. Mit der Annahme des erwähnten Gesetzes tritt die Schweiz wieder in die Reihe der in sozialen Bestrebungen an der Spitze marschierenden Kulturstaaten.

Durch das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung wird der eidgenössischen Staatsverwaltung ein neues, hochbedeutsames Wirkungsfeld erschlossen. Seine Durchführung bedeutet gewissermaßen die Feuerprobe für die sozialen Fähigkeiten unserer staatlichen Administration. In dem denkwürdigen Kampfe, der der Volksabstimmung vom 4. Februar 1912 vorangegangen ist, ist von den Gegnern des Gesetzes behauptet worden, die staatliche, bürokratisch organisierte Verwaltung sei nicht in der Lage, das große Beweglichkeit, Anpassungsfähigkeit an die mannigfachen Bedürfnisse des praktischen Lebens und weitgehende Rücksichtnahme auf das Volksempfinden erfordernde Tätigkeitsgebiet des Versicherungswesens fruchtbringend zu bebauen. Die Schablone und der Formalismus der Staatsverwaltung — so sagte man — seien unübersteigbare Schranken, an denen die erfolgreiche Betätigung des Staates auf dem Boden der sozialen Versicherung scheitern werde. Nebenher ging begreiflicherweise die grundsätzliche und doktrinaire Gegnerschaft jeder Erweiterung der Staatsbetriebe und des Verstaatlichungsgedankens überhaupt. Wird das düstere Prognostikon, das von der Opposition seinerzeit gestellt wurde, sich erfüllen? Das ist die Frage, die sich uns besonders heute, am Vorabend der praktischen Inkraftsetzung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, wo die ausführenden Organe bereits eifrig am Werke sind, wieder aufdrängt. Wir nehmen die Antwort vorweg: sie kann nur ein entschiedenes, überzeugtes *Nein* sein. Zwar verkennen wir nicht, daß der Bund sich verwaltungstechnisch einer schweren, verantwortungsreichen Aufgabe gegenüberstellt. Er wird für die Unfallversicherungsanstalt eine solche Verwaltungsorganisation suchen müssen, die sich frei hält von übertriebenem Formalismus sowie von verküchelter Einseitigkeit und Weltfremdheit, eine Organisation, die den nötigen Kontakt auch mit den Einzelercheinungen des öffentlichen Lebens stetsfort aufrechterhält, die nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitet und die doch ihrer Natur als einer auf volkswirtschaftl. Grundlage beruhenden Einheitlichkeit und Geschlossenheit in ihrer Geschäftsgebarung garantierenden Staatsanstalt nicht untreu wird. Gewiß, eine Verbindung von privat- und volkswirtschaftlichen Elementen, die an das Organisationstalent der Behörden große Anforderungen stellt. Wir haben die Überzeugung, daß die richtige Lösung dennoch gefunden werden wird, und wir hoffen, daß damit auch ein Vorbild für die andern Zweige der Bundesverwaltung geschaffen werde. Davon versprechen wir uns eine Hebung nicht nur der Leistungsfähigkeit, sondern auch der *Volkstümlichkeit* unserer Staatsverwaltung.

Und wir müssen mit allen Mitteln dahin arbeiten, daß die Bundesverwaltung in ihrer grundsätzlichen und wirtschaftlichen Funktion und in ihrer praktischen Tätigkeit dem Volksempfinden wieder näher gebracht wird. Es hat sich hier in den letzten Jahrzehnten eine nicht ungefährliche Entfremdung eingestellt. Deutlich zeigt sich das in der herben Kritik, die heute allerorten an der „staatlichen Bürokratie“ geübt wird; eine Kritik, die weit über das richtige Maß hinausgeht und die ihr Ziel deshalb verfehlt, weil sie sich sehr häufig auf ganz unrichtige Voraussetzungen gründet. Es mangelt in weitem Kreise das Verständnis für das, was die Staatsverwaltung im letzten Grunde ist und dafür, *was* für Aufgaben sie für die *Volksgesamtheit* zu erfüllen hat und *wie* sie diese nicht immer leichten Aufgaben lösen muß. Da ist es vor allen Dingen einmal vonnöten, daß diejenigen, die durch ihren Beruf oder ihre Stellung berufen sind, direkt und indirekt am Ausbau der staatlichen Institutionen mitzuwirken, sich über die wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Grundlagen der Verwaltungsorganisation und der Verwaltungstätigkeit Rechenschaft geben. Nur diejenige Kritik ist wirksam und hat Aussicht auf Erfolg, die sich streng an die natürlichen Voraussetzungen und an die praktischen Möglichkeiten der verlangten Reformen hält.

Vom Standpunkte der Staatsverwaltung aus haben wir es aber noch mit einer andern Erscheinungsform der Kritik zu tun. Diese gibt sich nicht in weit ausholenden theoretischen Auslassungen und wissenschaftlichen Untersuchungen kund. Wir möchten sie vielmehr als die Kritik des Alltags und der breiten Volksschichten bezeichnen. Es sind das diejenigen, oft im Tone der Geringschätzung gehörten Äußerungen des einzelnen, denen wir im tagtäglichen Verkehr zwischen den Organen der Staatsverwaltung und dem Publikum begegnen. Wie leicht läßt sich doch derjenige, dessen persönliche Wünsche nicht prompt und restlos erfüllt werden können, dazu verleiten, gleich die ganze Schale seines Unmutes und seines Zorns über die Staatsverwaltung und über alle ihre Einrichtungen auszugießen. Wie oft wird, veranlaßt durch persönliche Verärgerung und momentanen Mißmut, der Bannstrahl des Unzufriedenen gegen die, allein ihrer Pflicht und den Vorschriften gehorchenden Beamten und Angestellten des Staates geschleudert.

Was wir oben in bezug auf die Kritik im allgemeinen angedeutet, trifft oft auch hier zu. Der einzelne vergißt, daß die Verwaltung ein Instrument ist, das dem Staatszwecke, d. h. der Wohlfahrt *aller* förderlich sein muß. In gleicher, gerechter Weise muß sie, ohne Ansehen der Person, *allen* dienen. Für die mannigfachsten, verschiedenartigsten, oft grundsätzlich sich widerstrebenden Anforderungen des Lebens und der Leute muß sie die einheitliche, ausgleichende Formel finden. Sie darf nicht einmal so, einmal anders entscheiden. Aus ihrer Eigenart als Mittel zur Förderung volkswirtschaftlicher Allgemeininteressen ergibt sich als erste und grundlegende Forderung diejenige der Kontinuität in allen ihren Handlungen und Verrichtungen. Damit ist gesagt, daß wir in der staatlichen Verwaltungstätigkeit Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Formen und Formeln nicht entbehren können. Das ist's nun, was von der Kritik so häufig übersehen wird. Man denkt viel zu wenig daran, daß über den persönlichen Wünschen die höheren Zwecke der Allgemeinheit sind. Vor allem aber wird die Stellung



Nach einem Gemälde
von Rudolf Koller

Pferdeschwemme

Dreifarbendruck von Bischofberger
& Hotzenköcherle, Chur

des einzelnen, die Verwaltung nach außen repräsentierenden *Organs*, im allgemeinen nicht richtig gewürdigt. Man vergißt, daß der Beamte in seinen Handlungen durch unerbittliche Berufspflichten an Gesetz und Reglement gebunden ist. Nicht selten entstehen bei ihm innere Konflikte und muß er sein persönliches Empfinden zurückdrängen, um Reibungen mit den Vorschriften und daraus entstehende unliebsame Folgen zu vermeiden. Wie er vom vorgezeichneten Wege des Reglements abweicht und den vielen an ihn gerichteten Wünschen Zugeständnisse machen will, schwebt auch schon das Damoklesschwert der disziplinarischen Bestrafung über ihm. Die Unannehmlichkeiten und Sorgen aller Art und die nicht selten empfindlichen materiellen Nachteile, die für ihn und seine Familie daraus entstehen können, kennt nur der Eingeweihte. Es muß aber doch einmal öffentlich auf diese folgenschweren Konsequenzen hingewiesen werden, um der ungerechten Beurteilung zu begegnen, die Unkenntnis für die Gebundenheit und Abhängigkeit des Staatsorgans von zwingenden Vorschriften und mangelndes Verständnis für die aus dieser Doppelstellung gegenüber Verwaltung und Publikum sich ergebenden Schwierigkeiten so oft erzeugen. Das tiefere Eindringen in die wirklichen Verhältnisse und Bedingungen der Beamtentätigkeit würde manch hartes Wort unterdrücken, würde manche Handlung des Postbeamten und Angestellten in milderem Lichte erscheinen lassen, würde manches unliebsame Intermezzo im Telephondienste verhindern und würde andern Auffassungen Platz machen über die Schwierigkeiten und Verantwortlichkeiten, mit denen im hastigen aufreibenden Betriebe die gewissenhafte Berufsausübung des Eisenbahnfunktionärs und des Verkehrsbeamten überhaupt zu rechnen hat. Ruhige, unvoreingenommene Überlegung könnten uns manches Mißverständnis, manche Unannehmlichkeit, auf beiden Seiten viel Ärger und Verdruß ersparen. Der

Einzelne muß sich dessen bewußt sein, daß seine persönlichen Wünsche nicht der geeignete Maßstab sind, an dem er ermessen kann, ob das, was der Beamte tut oder unterläßt, richtig ist oder nicht. Des letztern Handlungsweise ist von andern Regeln bestimmt. Zwar begehren auch die Verwaltung und ihre Beamten Fehler. Diese wollen wir hier nicht beschönigen. Wir müssen aber auf eine Seite der Frage einmal hinweisen, die oft übersehen wird, eine Tatsache, die unendlich mehr, als man gemeinhin annimmt, dazu beigetragen hat, künstliche Schranken zwischen Staatsverwaltung und Volk aufzurichten. Diese niederzulegen, mehr Verständnis für die beidseitigen Stellungen und Aufgaben in die ungezählten kleinen Wechselbeziehungen des Alltags hineinzutragen, dafür zu sorgen, daß nicht durch unzutreffende Verallgemeinerungen, hervorgegangen aus Mißverständnissen und persönlichen Verstimmungen, falsche Urteile, Animositäten und Gegensätzlichkeiten entstehen; das ist auch eine Aufgabe, und keine unwichtige, neuzeitiger Verwaltungsreformen. Sie kann nicht durch Gesetze und Paragraphen gelöst werden. Hier muß die Kleinarbeit der Aufklärung einsetzen. In Familie, Schule und Gemeinde kann viel für die Gesundung der Verhältnisse getan werden. Denn wo die richtige Erkenntnis und richtiges Verständnis dafür sich bildet, daß Verwaltung und Staatsbeamte nichts anderes wollen, als im Volke und mit dem Volke für die Volksgesamtheit und für den wirtschaftlich-kulturellen Fortschritt aller zu arbeiten, da zeigt sich auch mit ganzer Überzeugungskraft die tatsächliche Harmonie der Interessen und Bestrebungen von Staatsverwaltung und Volk. Auf dieses Ziel des gegenseitigen Sichverstehens müssen wir hinarbeiten. Das, scheint uns, ist, verwaltungspolitisch gesprochen, die praktische Lektion der Erweiterung der sozialen Tätigkeit des Staates auf dem Boden der Kranken- und Unfallversicherung.



Haus und Heimat.

G. FIENT „Winter- und Frühlingsblumen“.

Was faßt der Begriff „Haus und Heimat“ in sich? Die Sprache ist nicht reich und auch nicht schön genug, um das in Worten auszudrücken. Es gibt aber etwas in der Welt, was den Menschen mit aller Liebe, mit frühlingswarmem Ahnen und heißem Sehnen ergreift, mag er nun weilen unter dem lichtbeglänzten Himmel des Südens oder in den starren Gefilden des Nordens, in den einförmigen und unendlichen Ebenen oder auf den leuchtenden Alpenhöhen: Vom Himmel kommt's und zum Himmel zieht's hin. Das ist der Geist der Heimat, der jeweilen in des Jahres letzter Stunde mit sterngoldener Schrift auf die Türen aller Häuser, aller Kirchen und Rechtsgebäude das Wort aufschreibt: Der Mensch ist nicht zum Tier und zum Elend, sondern dazu geboren, daß er sich für das Leben eine Stätte suche, wo Glück und Liebe wohnen. Die zu finden, dazu gehört nun allerlei; viele Wege führen dahin, aber alle sind mühsam. Berufene Diener des göttlichen Wortes weisen den Weg zum Himmel. Allein der liebe Gott will, daß die armen Menschenkinder auch auf Erden schon glücklich seien. Dazu hat er seine wundervolle Welt geschaffen und dazu hat er dem Menschen körperliche und geistige Gaben verliehen, damit dieser sich damit die Welt gewinne. Es ließe sich auf Erden schon ganz erträglich leben, wenn alle es einsehen wollten. Aber leider suchen die bösen Engel des Unverstandes und des Hasses dies zu verhindern und Verwirrung und Unheil anzurichten. Wir wollten nun mit unsern Bildern

zeigen, wie es nach unserer Meinung in Haus und Feld, in der Familie, in der Gemeinde und im Vaterland, in Kopf und Herz sein und nicht sein sollte. Auch die ärmste Hütte und der verlassenste Erdenwinkel lassen sich zur Heimat, das heißt zu einer Stätte gestalten, die dem Menschen lieb und teuer ist und in der er sich festwurzelt, wie der Baum im Erdreich und selbst im Gestein. Viele glauben, dazu gehöre viel Geld; Glück und Geld sind für die meisten Menschen gleich bedeutend. Das ist gewiß ein großer Irrtum, was diejenigen am besten und sichersten beweisen könnten, welche zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Verhältnissen gelebt haben. Not freilich ist ein unversöhnlicher Feind des Menschenglückes; hungern und dabei fröhlich, lieb und gut sein, das ist ein Kunststück, das nach unserer Ansicht kein einziger Mensch fertig bringt und das wir auch niemandem zumuten könnten. Im übrigen aber läßt sich bei gehöriger Einsicht und gutem Willen mit sehr einfachen Mitteln so vieles tun, um sein Leben menschenwürdig einzurichten. Etwas Ordnungssinn gibt dem Häuschen einen freundlichen Anstrich, macht das Gärtchen heimelig, ziert die einfachste Ortschaft und verleiht den Menschen ein menschenwürdiges und auf höheren Ursprung hinweisendes Aussehen; die Liebe weiht die Familie zum Heiligtum; gerechter und freier Sinn beglückt Land und Volk, und der Glaube an das Gute und Göttliche erhält im Herzen ein reines Feuer, das stets und ewig die Heimat anzeigt. Das ist der heilige Geist der Heimat.

